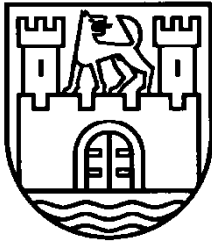


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



WOLFSBURG

Jahrgang 13

Wolfsburg, 23. Dezember 2016

Nummer 51

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|-----------------|---|-----------------|
| Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2016 | Seite 708 - 711 | 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) | Seite 727 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) | Seite 711 - 712 | Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallwirtschaftssatzung) | Seite 728 - 790 |
| Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) | Seite 713 - 720 | | |
| 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) | Seite 721 - 726 | | |

Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Wolfsburg werden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Unternehmen) betrieben. Das Unternehmen wurde durch Umwandlung des ehemaligen Regiebetriebes „Abfallwirtschaft“ im Wege der öffentlich-rechtlichen Gesamtrechtsnachfolge errichtet.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“ mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „**WAS**“.
- (3) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit im beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Sinn und Satzungsbefugnis.
- (4) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (5) Das Stammkapital beträgt € 5.801.486,52.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Wolfsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012, dem Niedersächsischen Abfallgesetz vom 14.07.2003 sowie dem Niedersächsischen Straßengesetz (Straßenreinigung) vom 24.09.1980 in ihren jeweils gültigen Fassungen).
- (2) Aufgaben des kommunalen Unternehmens sind die dem ehemaligen Geschäftsbereich Abfallwirtschaft übertragenen Aufgaben, insbesondere die Abfalldeponie mit allen Infrastruktureinrichtungen sowie Bioabfallkompostierungsanlage und Abfallumschlags-anlage, die Abfallabfuhr, die Straßenreinigung mit Winterdienst, der Containerdienst, die Zentrale Fahrzeugwerkstatt mit Fahrzeugankauf und Tankstelle, der Verkauf von Kompost und der Betrieb der Mobilien Bedürfnisanstalten. Das Unternehmen kann die Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Wolfsburg Satzungen für die gemäß Abs. 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes auch durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der öffentlichen Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, anstelle der Stadt Wolfsburg insoweit Verwaltungsakte und Bußgeldbescheide sowie Abgaben (Beiträge und Gebühren) unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen und zu vollstrecken, sowie Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben und durchzusetzen.
Nach § 12 Abs.1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen.

- (4) Die Stadt Wolfsburg übernimmt diejenigen Kosten des ehemaligen Regiebetriebes „Abfallwirtschaft“ (seit 01.01.2005 kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts), die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie der Stadt Wolfsburg entstehen und für die
 - in der Vergangenheit keine Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet worden sind und
 - eine Umlage auf zukünftige Gebühren gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes nicht erfolgt.
- (5) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb sonstigen beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.
- (6) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (7) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit ihrem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), ihrer Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des Abs. 6.
- (8) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Unternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Das Unternehmen hat bei Lieferungen, Leistungen und dem vorübergehenden Zurverfügungstellen von Finanzmitteln an die Kommune oder an einen Eigenbetrieb, eine andere kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt, einen Zweckverband oder eine Gesellschaft, der oder die im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG erfasst wird, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 5 KomAnstVO, zu beachten.

§ 3

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Unternehmens

- (1) Organe des Unternehmens sind:
 1. Der Vorstand (§ 5) und
 2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.
- (3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung oder die Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg (vgl. § 12) etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, der/die vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamten, Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Angestellten (ab Entgeltgruppe 13 TVöD) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten(innen) sowie Angestellten und Arbeiter(innen); ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen. Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- (6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern, davon ein vorsitzendes Mitglied (Absatz 2), zwei weiteren Mitgliedern, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind, sowie 8 übrigen Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt werden. Den im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.
- (3) Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das neu gewählte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Stadt Wolfsburg niederlegen. Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
- (4) Für die vom Rat der Stadt zu bestimmenden übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die von den Beschäftigten des Unternehmens zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden zugleich mit der Wahl (und im Verfahren des Abs. 1 bzw. Abs. 3) zusätzlich auch jeweils Ersatzverwaltungsratsmitglieder gewählt, die im Verhinderungsfall eines Verwaltungsratsmitgliedes zugleich auch als dessen Stellvertreter fungieren. Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jeweils jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. Ersatzverwaltungsratsmitglied ersetzen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 - Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
 - leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Beamte/Beamtinnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.
- (6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 05.02.2014 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Unternehmens. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Unternehmen, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen (§ 5 Abs. 5) können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2);

2. Feststellung und Änderung des jährlich vor Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Zielvereinbarungen, Stellenplan, fünfjährige Finanzplanung) mit Spartenrechnung einschließlich der Ermächtigung zur Kreditaufnahme;
 3. Festsetzung von Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzer/innen und die Leistungsnehmer/innen des Unternehmens;
 4. Erwerb, Gründung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung eines Jahresgewinnes und Behandlung eines Jahresverlustes;
 6. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;
 7. Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Vorstand;
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Unternehmens, insbesondere der Übernahme von neuen Aufgaben;
 9. Verfügungen außerhalb des Wirtschaftsplanes über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplanes sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind;
 11. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;
 12. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 4, 8 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. In den Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns nebst vorbereitender Sitzungsunterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorbereitet; er/sie wird dabei vom Vorstand unterstützt. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sieben Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung mehrheitlich zustimmen oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren StellvertreterInnen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegraphischem Wege zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter/in, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Berichts- und Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

- (2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres zuzuleiten. Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden.
- (4) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Die Stadt Wolfsburg erhält 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Unternehmens erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Bestimmungen der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses bei kommunalen Anstalten sowie die Verordnung über kommunale Anstalten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Prüfbericht muss eine detaillierte Spartenrechnung enthalten, der die geplanten Erträge und Aufwendungen sowie die Ist-Ergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Unternehmens entnommen werden können. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 12

Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Die von der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg erlassene Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg in ihrer aktuellen Fassung ist sinngemäß auch für das Unternehmen rechtlich bindend.

§ 13

Konsolidierter Gesamtabchluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i. V. m. 137 Abs. 1 Nr. 8, 141 Abs. 2 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14

Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG i. V. m. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15

Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 17

Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 08.12.2004 am 01.01.2005 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Wolfsburg, 15.12.2016
Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister